

## **Allgemeinverfügung über die Widmung von Gemeindestraßen in Schönenberg-Kübelberg**

### **Widmungsverfügung**

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert am 08.05.2018 und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Schönenberg-Kübelberg vom 21.03.2019, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraßen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Gemeindestraße am Kreisel der B423 und der L355 an der Saarbrücker Straße umfasst das Flurstück 1024/3 mit einer Breite von 7 m einschließlich der Ein- und Ausfahrt zum Kreisel sowie das Flurstück 1284/2 ab dem Bezugspunkt, der 27m von der östlichen Flurstücksgrenze entfernt liegt und erhält den Straßennamen „**In der Lach**“.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist im beigefügten Planauszug gelb dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse **www.vgog.de** abrufbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de), einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 16.01.2020  
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.  
Christoph Lothschütz



